

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juli 2021	Nr. 60
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität des
Saarlandes
Vom 1. Juli 2021.....

570

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes
Vom 1. Juli 2021**

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Studienziel**

(1) Studienziel ist die Ausbildung zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt. Die bestandene zahnärztliche Prüfung berechtigt die Kandidatin oder den Kandidaten bei der zuständigen Landesbehörde die Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt zu beantragen.

(2) Darüber hinaus sollen sich Studierende während des Studiums mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut machen, das wissenschaftliche und praktische Arbeiten unter Anleitung üben und die Befähigung zur Fortbildung erlangen.

**§ 3
Gliederung des Studienganges**

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnmedizin in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von 5 Jahren (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 ZApprO).

(2) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(3) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt (vgl. § 28 ZApprO).

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (vgl. § 42 ZApprO).

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (vgl. § 58 ZApprO).

(4) Bis zum Ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung können Studierende in einem Wahlfach benotete Leistungen erbringen, welche in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen werden (vgl. § 10 ZApprO). Bis zum Ende des Dritten Abschnitts der zahnärztlichen Prüfung müssen die Studierenden in einem weiteren von der Universität angebotenen Wahlfach eine benotete Leistung erbringen, welche im Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung ausgewiesen wird (vgl. § 11 ZApprO).

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der

Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 4 Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen:

1. Vorlesungen gem. § 6 ZApprO,
2. praktische Übungen gem. § 7 ZApprO,
3. Seminare gem. § 8 ZApprO,
4. Sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.

(2) Die Anmeldung zu einer Unterrichtsveranstaltung und deren Ablauf werden in einem Veranstaltungsplan geregelt. Dieser soll eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters, muss jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Veranstaltungspläne werden von den zuständigen Bereichsräten beschlossen.

(3) Die zuständigen Bereichsräte koordinieren die Lehrinhalte und regeln die Leistungsanforderungen.

§ 5 Umfang der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen und deren zeitlicher Umfang werden in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(2) Die zuständigen Bereichsräte können im Rahmen der ZApprO Änderungen der Anlage gem. Absatz 1 beschließen.

§ 6 Zulassung zu scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen wird in Veranstaltungsplänen (vgl. § 4 Absatz 2) geregelt.

(2) Auf Antrag wird die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und die Wahrnehmung von Familienpflichten (Betreuung eines minderjährigen Kindes sowie pflegebedürftiger Angehöriger) ermöglicht.

§ 7 Voraussetzung für die Vergabe von Bescheinigungen

(1) Die Erteilung einer Bescheinigung setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung (praktische Übung oder Kursus oder Seminar gem. § 4 Absatz 1) voraus.

(2) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurden, soweit im Veranstaltungsplan keine andere Regelung getroffen ist. Im Einzelfall richtet sich der zeitliche Umfang nach den speziellen Gegebenheiten der Unterrichtsveranstaltung und wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Klausuren, praktische, schriftliche und/oder mündliche Testate nach Maßgabe des Veranstaltungsplans (vgl. § 4 Absatz 2) überprüft.

(4) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolges obliegt der verantwortlichen Veranstaltungsleitung.

(5) Gleichwertige Leistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, rechnet die nach Landesrecht zuständige Stelle an.

(6) Soweit erforderlich wird von dem „ECTS Departmental Coordinator“ der Medizinischen Fakultät für die Studierenden – gem. Anlage – ein „Transcript of Records“ über die erbrachten Studienleistungen erstellt und ausgehändigt.

§ 8 Wiederholbarkeit

(1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung (praktische Übung oder Kursus samt Prüfung) kann mit Ausnahme der in Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungen zweimal wiederholt werden, wenn die Maßgabe nach § 7 Absatz 2 und/oder Absatz 3 nicht erfüllt werden konnten. Sie muss innerhalb von 6 Semestern, die der Erstteilnahme folgen, wiederholt werden. Vor Antritt der letztmaligen Wiederholung ist ein Beratungsgespräch nach Absatz 4 Nr. 3 der oder des Studierenden obligatorisch.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung ist auch außerhalb des Studienplanes möglich, falls ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Die zuständigen Bereichsräte können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Wiederholbarkeit der Praktika der Physik, der Chemie, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie, der Physiologie, der Biochemie und Molekularbiologie gilt:

1. Eine scheinpflichtige Veranstaltung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wenn die Maßgabe in § 7 Absatz 2 nicht erfüllt werden konnte (Regelmäßigkeit der Teilnahme). Vorzeitiger Abbruch der scheinpflichtigen Veranstaltung gilt als „nicht bestanden“, sofern nicht Krankheit oder besondere Härtefälle den Abbruch veranlasst haben. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gründe für den Abbruch sind der Veranstaltungsleitung schriftlich darzulegen, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest. Bei unbegründetem Abbruch muss vor der letztmaligen Zulassung zu der scheinpflichtigen Veranstaltung ein Beratungsgespräch gem. § 8 Absatz 4 Nr. 3 stattfinden. Bei nicht erfolgreicher Prüfung besteht in diesem Falle noch eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung. § 8 Absatz 4 Nr. 4 bleibt unberührt.
2. Schriftliche und mündliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder als Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können dreimal innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern nach Ende der scheinpflichtigen Veranstaltung wiederholt werden. Die Möglichkeit des Erfolgsnachweises wird in dem der Veranstaltung folgenden Semester am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit angeboten. Über Abweichungen von der zeitlichen Regelung der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund spezifischer Anforderungen einzelner Fächer entscheidet der zuständige Bereichsrat im Rahmen des Veranstaltungsplans. Die Zulassung zur dritten Wiederholungsprüfung kann von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter von einer Wiederholung der Veranstaltung abhängig gemacht werden.
3. Vor der dritten Wiederholungsprüfung muss ein Beratungsgespräch durch eine/n Fachvertreter/in sowie der/den zuständigen Prodekan/in und/oder ein Mitglied der Studienkommission, das nicht der gleichen Fachrichtung angehört, und ein Mitglied der Fachschaft stattfinden. In dem Beratungsgespräch wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass dies die letzte Chance zum Erlangen des Leistungsnachweises ist.
4. Der zuständige Bereichsrat kann für Studierende, auf die § 6 Absatz 2 zutrifft, und in

besonderen Härtefällen im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dazu muss bei der zuständigen Prodekanin oder dem zuständigen Prodekan ein begründeter Antrag eingereicht werden.

5. Wiederholungen und Prüfungsversuche an anderen Medizinischen Fakultäten zählen gem. § 8 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 mit. Im Ausland abgelegte Prüfungsversuche von Studierenden der Medizin der Universität des Saarlandes fallen nicht unter diese Regelung.

§ 9 Studienberatung

(1) Allgemeine Auskünfte erteilt das Dekanat, Auskünfte über die zahnärztliche Prüfung sowie die Erteilung der Approbation nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. Der Semesterstundenplan erscheint im Vorlesungsverzeichnis.

(2) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die Zentrale Studienberatung; die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Bereichen Theoretische Medizin und Klinische Medizin.

(3) Für die fachliche Beratung der Studierenden des Studienganges Zahnmedizin steht die Fachvertreterin oder der Fachvertreter dieses Faches als Studienberater/in zur Verfügung. Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter erfolgt innerhalb festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung.

(4) Vor Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung findet ein Beratungsgespräch nach § 8 Absatz 4 Nr. 3 statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studienganges Zahnmedizin, die ab dem Wintersemester 2021/2022 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 das Studium der Zahnmedizin beginnen. Für alle anderen Studierenden der Zahnmedizin tritt die Studienordnung gemäß der Übergangsregelung in § 134 der ZApprO vom 8. Juli 2019 in Kraft.

Saarbrücken, 7. Juli 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Zahnmedizin

I. Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist (gem. Anlage 1 der ZApprO vom 8. Juli 2019)

Bezeichnung	Typ	SWS Gesamtstundenzahl
Physik für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	3
Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	3
Physiologie	Praktikum	7
Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum	7
Makroskopische Anatomie	Praktikum	8
Mikroskopische Anatomie	Praktikum	4
Berufsfelderkundung	Praktikum	3
Medizinische Terminologie	Übung	1
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Praktikum	3
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Praktikum	3
Insgesamt		42

II. Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist (gem. Anlage 2 der ZApprO vom 8. Juli 2019)

Bezeichnung	Typ	SWS Gesamtstundenzahl
Zahnerhaltungskunde am Phantom	Praktikum	18
Zahnärztliche Prothetik am Phantom	Praktikum	18
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum	6
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Praktikum	4
Insgesamt		54

III. Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist (gem. Anlagen 3 und 4 der ZApprO vom 8. Juli 2019)

Bekanntmachung nach Beschluss durch den Bereichsrat Klinische Medizin und Verabschiedung durch den Studiausschuss der Universität des Saarlandes.

IV. Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen gem. § 7 Absatz 6

Bekanntmachung nach Beschluss durch den Bereichsrat Klinische Medizin

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2024	Nr. 76
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage Teil III der Studienordnung für den
Studiengang Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes vom 1. Juli 2021
Vom 11. Juli 2024.....

642

Ordnung zur Änderung der Anlage Teil III der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes vom 1. Juli 2021

Vom 11. Juli 2024

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung zur Änderung der Anlage Teil III der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes vom 1. Juli 2021 (Dienstbl. S. 570) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Anlage Teil III der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes wird wie folgt gefasst:

„III. Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist (gem. Anlagen 3 und 4 der ZApprO vom 8. Juli 2019)

III.a. Anlage 3 ZApprO, Unterrichtsveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Bezeichnung	Typ	SWS (Gesamtstundenzahl)
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	Praktikum	1,5
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	Praktikum	2,5
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	Praktikum	4
	Seminar	2
Operationskurs I und II	Praktikum	10
Integrierte Behandlungskurse I bis IV	Praktikum	28
	Seminar	8
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das inhaltlich mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006 S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI 2012 S. 724) geändert worden ist, entspricht. Das Radiologische Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.	Praktikum	2 (28)
Insgesamt		52

III.b. Anlage 4 ZApprO, Unterrichtsveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Bezeichnung	Typ	SWS (Gesamtstundenzahl)
Fach Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	3
Fach Pathologie	Vorlesung	3
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung Praktikum	2 1
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	Vorlesung	4
Fach Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	2
Fach Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	1
Querschnittsbereich Notfallmedizin	Vorlesung Praktikum	1 1
Querschnittsbereich Schmerzmedizin	Vorlesung	2
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	2
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	Vorlesung	1,5
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	Vorlesung	2
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	2
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	Vorlesung	1
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	Vorlesung	1
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	1
Wahlfach	entsprechend Wahlfächer des zweiten Studienabschnitt Studiengang Medizin	2
Insgesamt		32,5

”

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 10. Oktober 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes